STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Jannik Ulrich Jukic 563 6134 jannik.jukic@waw.wuppertal.de
	Datum:	24.11.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0892/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.12.2025	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
11.12.2025	**Hauptausschuss - und Personalausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
15.12.2025	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

13. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal

Grund der Vorlage

Änderung der Trinkwassergebührensatzung, Kalkulation der Trinkwassergebühren ab 01.01.2026

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1 einschließlich der Kalkulationsgrundlage für das Jahr 2026 in Anlage 2.

Einverständnisse

Unterschrift

Thorsten Bunte Nina Gertz

Begründung

Mit den Anlagen wird die Trinkwassergebührensatzung neugefasst, bei welcher ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Höhe der Grundgebühren (§ 3 Abs. 5 und 6), der Gebühren für Standrohre (§ 3 Abs. 9) sowie den Gebührensätzen für Zusatzleistungen (§ 3 Abs. 11) besteht. Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen und Ergänzungen in § 3 Abs. 2, 3 und 4 der Wassergebührensatzung erforderlich, um dem zunehmenden Einsatz

von Wasserzählern mit MID-Zulassung (Europäische Messgeräte-Richtlinie) Rechnung zu tragen.

Die Veränderung der Grundgebühren ergibt sich im Wesentlichen aus der Erhöhung des Entgelts, welches im Jahr 2026 auf der Grundlage des mit der WSW Energie & Wasser AG (WSW) bestehenden Pacht- und Betriebsführungsvertrages vom WAW für Leistungen der WSW zu zahlen ist. Dieses ist um **1.174 T€** gestiegen. Ursache dafür sind unter anderem gestiegene Kosten für Personal, Dienstleistungen, Rohstoffe und Wegenutzung. Da städtische Kosten leicht gesunken und keine Über- oder Unterdeckungen zu berücksichtigen sind, ändert sich die Höhe der Grundgebühren moderat. Die Höhe der Verbrauchsgebühr bleibt stabil.

I. Kalkulation der Wassergebühren

Die Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 2) bleibt in ihrer Systematik gegenüber der mit der Drucksache VO/1403/24 vorgelegten Kalkulation unverändert.
Bei den Grundgebühren sind Änderungen der Gebührensätze in der Satzung umzusetzen.
Das Vergleichsjahr für die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 ist das Jahr 2025.

1. Grundgebühren

Bei den Grundgebühren sind für das Jahr 2026 die folgenden Änderungen der Gebührensätze zu berücksichtigten:

a) Verrechnungsgebühr (§ 3 Abs. 6 der Wassergebührensatzung)

Die Kosten für die **Verrechnungsgebühr** erhöhen sich von **2.722 T€** im Jahr 2025 auf **2.857 T€** für das Jahr 2026. Leichte Veränderungen beim Verrechnungsgebührensatz ergeben sich zudem aus der Berücksichtigung der Durchflussmengen der Zähler mit MID-Zulassung, die zum Teil etwas höher oder niedriger sind als bei den Zählern mit EWG-Zulassung, insgesamt aber sehr ähnlich ausfallen.

Zählergröße	Geb. 2025	Geb. 2026	Erhöhung (netto €/Jahr)
Qn 2,5 und Q3 = 4	46,28	48,23	+1,95
Qn 6 und Q3 = 10	83,07	87,75	+4,68
Q3 = 16	125,12	132,92	+7,80
Q3 = 25	177,68	196,44	+18,76
Q3 = 63	440,48	464,62	+24,14
Q3 = 100	650,72	725,75	+75,03
Q3 = 160	860,96	1.149,20	+288,24
Qn 150	1.596,80	1.713,80	+117,00
Qn 250	2.648,00	2.843,00	+195,00

b) Bereitstellungsgebühr (§ 3 Abs. 5 der Wassergebührensatzung)

Die Kosten für die Bereitstellungsgebühr steigen im Jahr 2026 von **18.001 T€** (Jahr 2025) auf **18.899 T €.** Berücksichtigt wurden zudem leichte Veränderungen bei der Anzahl der Wohneinheiten. Der Gebührensatz für eine Wohneinheit wird daher im Jahr 2026 um **4,08 €** erhöht:

Wohneinheiten	Geb. 2025	Geb. 2026	Erhöhung pro WE in €/Jahr	
1	90,29	94,37	+4,08	
2	82,79	86,87	+4,08	
3	80,29	84,37	+4,08	
4	79,04	83,12	+4,08	
5	78,29	82,37	+4,08	
6	77,79	81,87	+4,08	
7	77,43	81,51	+4,08	
8	77,17	81,25	+4,08	
9	76,96	81,04	+4,08	
10	76,79	80,87	+4,08	
11	76,65	80,73	+4,08	
12	76,54	80,62	+4,08	
13	76,44	80,52	+4,08	
14	76,36	80,44	+4,08	
15	76,29	80,37	+4,08	
16	76,23	80,31	+4,08	
17	76,17	80,25	+4,08	
18	76,12	80,20	+4,08	
19	76,08	80,16	+4,08	
20	76,04	80,12	+4,08	
21	76,00	80,08	+4,08	
22	75,97	80,05	+4,08	
22,5	75,96	80,04	+4,08	
23	75,94	80,02	+4,08	
24	75,92	80,00	+4,08	
25	75,89	79,97	+4,08	
>25	75,54	79,62	+4,08	

2. Verbrauchsgebühr (§ 3 Abs. 8 der Wassergebührensatzung)

Zur Berechnung der Verbrauchsgebühr werden im Jahr 2026 wie im Vorjahr unverändert Kosten in Höhe von **37.788 T €** zugrunde gelegt. Die Verbrauchsgebühr bleibt damit im Jahr 2026 stabil und beträgt wie im Vorjahr **1,88 €/m³**.
Auch die Planmenge für den Jahresverbrauch des Trinkwassers bleibt für das Jahr 2026 in der Prognose konstant bei **20,1 Mio m³**. Zwar ist der Verbrauch im Jahr 2024 wieder leicht von **19,8 Mio m³** (Jahr 2023) auf **20,19 Mio m³** gestiegen. Ob es sich dabei um einen Trend mit steigender Tendenz handelt, kann jedoch nicht sicher prognostiziert werden. Insofern wurde die Jahresverbrauchsmenge für das Jahr 2026 nicht verändert.

Mehr- oder Mindermengen werden im Vertragsverhältnis zwischen WSW und dem Eigenbetrieb WAW direkt ausgeglichen, so dass aus diesem Grund für den Gebührenhaushalt keine Über- oder Unterdeckungen entstehen können.

3. Auswirkungen

Das Gesamtvolumen der Kosten für die Trinkwasserversorgung steigt von **58.511 T€** im Jahr 2025 auf **59.544 T€** im Jahr 2026, was zu den oben dargestellten Veränderungen bei den Grundgebühren führt.

Für die **Familie Mustermann**, bei welcher eine Wohneinheit, ein Zähler der Größe Qn 2,5 bzw. Q3 = 4 und ein Verbrauch von 200 m³ angenommen wird, ergibt sich eine Gebührensteigerung in Höhe von **1,2 %**, was einer zusätzlichen Belastung in Höhe von **6,03 € netto** im Jahr entspricht.

Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2 zu entnehmen.

II. Kalkulation für Hydrantenstandrohre gem. § 3 Abs. 9 der Wasser-gebührensatzung

Die Anschlussgebühren für Bauwasserstandrohre werden im Jahr 2026 von 71,00 € auf 74,00 € erhöht. Der Betrag errechnet sich aus dem Produkt der Personalkostenverrechnungssätze der WSW (Anstieg im Jahr 2026 von 95 €/Stunde auf 98 €/Stunde) und dem zeitlichen Verwaltungsaufwand für die EDV-gestützte Vor- und Nachbearbeitung der Leihe, der Aus- und Rückgabe eines Standrohrs sowie der Funktionsprüfung (0,75 Zeiteinheiten).

Bei den Veranstaltungsstandrohren ist ebenfalls der neue Personalkostenverrechnungssatz in Höhe von 98 €/Stunde zu berücksichtigen. Die Anschlussgebühr wird von 219,00 € im Jahr 2025 auf 225,00 € im Jahr 2026 erhöht. Der Betrag setzt sich aus dem Produkt der Personalkostenverrechnungssätze der WSW, dem zeitlichen Aufwand für die EDV-gestützte Vor- und Nachbearbeitung der Leihe, der Funktionsprüfung sowie Anfahrt, Auf- und Abbau der Standrohre am Aufstellort durch zwei Mitarbeitende zusammen (2,3 Zeiteinheiten).

Außerdem werden die Grundgebühren pro Tag bei den Bauwasserstandrohren von 0,60 €/ Tag im Jahr 2025 auf 0,65 €/Tag im Jahr 2026 erhöht. Bei den Veranstaltungsstandrohren steigen die Grundgebühren von 1,03 €/ Tag im Jahr 2025 auf 1,11 €/Tag im Jahr 2026. Hintergrund dafür sind leicht gestiegene Anschaffungskosten für die Bauwasser- und Veranstaltungsstandrohre.

Für die Kalkulation werden bei der Prognose der Anzahl der ausgeliehenen Bauwasser- und Veranstaltungsstandrohre die hochgerechneten Daten aus dem Jahr 2025 angesetzt. Bei den Bauwasser- und Veranstaltungsstandrohren zeichnet sich ein leichter Rückgang der Anzahl der Leihen im Vergleich zum Jahr 2024 ab. Insgesamt sinken die prognostizierten Gesamtkosten für die Standrohre damit im Jahr 2026 leicht auf rund 57.834 € (2025: 62.927 €). Die Anzahl wirkt sich auf den einzelnen Gebührensatz aber nicht verändernd aus, da dieser mit einer angenommenen Arbeitszeit verknüpft ist, der den Gebührensatz im Wesentlichen ausmacht.

III. Kalkulation für Zusatzleistungen gem. § 3 Abs. 11 a-c der Wassergebührensatzung

Bei einigen Wasserabnehmerinnen und Wasserabnehmern besteht ein Bedarf für Zusatzleistungen, der über den normalen, durch Trinkwassergebühren finanzierten Standard der öffentlichen Einrichtung hinausgeht. Dem Bedarf wird über die in § 3 Abs. 11 a-c der Wassergebührensatzung geregelten Zusatzleistungen entsprochen. Der mit diesen Leistungen verbundene Aufwand ist nicht in der Gebührenkalkulation für die Wassergebühr enthalten und wird als Zusatzgebühr kalkuliert.

In der Kalkulation ist der gestiegene Personalkostenverrechnungssatz der WSW von 95 € im Jahr 2025 auf 98 € im Jahr 2026 zu berücksichtigen. Dies wirkt sich auf die Höhe der Gebühr für die in § 11 Abs. 3 geregelten Zusatzleistungen (z. B. zusätzliche Ablesungen, Zähleraustausch bei Frostschäden und sonstigen Umständen sowie Befundprüfungen) aus. Die Struktur der Zusatzleistungen bleibt erhalten.

Die Gebührensätze für Zusatzleistungen im Sinne von § 11 Abs. 3 a-c der Wassergebührensatzung stellen sich für das Jahr 2026 netto wie folgt dar:

		Geb. 2025	Geb. 2026
	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	63,33 €	65,33 €
a)	**Einbau eines Impulszählers** abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)		
b)	<u>1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum</u>		
	1.1. Solozähler		
	Qn 2,5 bis Qn 6 bzw. Q3 = 4 bis Q3 = 16	246,35 €	250,34 €
	1.2. Verbundzähler		
	Q3 = 25 mit Q3 = 4	570,00 €	588,00 €
	Q3 = 63 mit Q3 = 4 und Q3 = 100 mit Q3 = 10	760,00 €	784,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	950,00 €	980,00 €
	<u>2. Anlagenstandort Schacht</u>		
	2.1. Solozähler		
	Qn 2,5 bis Qn 6 bzw. Q3 = 4 bis Q3 = 16	341,35 €	348,34 €
	2.2. Verbundzähler		
	Q3 = 25 mit Q3 = 4	855,00 €	882,00 €
	Q3 = 63 mit Q3 = 4 und Q3 = 100 mit Q3 = 10	1.140,00 €	1.176,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	1.425,00 €	1.470,00 €
	Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasser-versorgungssatzung		
c)	<u>1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen</u>		
	1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden		
	Je nach Größe und Standort des Zählers werden folgende Gebühren erhoben:		
	Qn 2,5 bzw. Q3 = 4	208,00 €	213,00 €
	Qn 6 bzw. Q3 = 10	236,00 €	242,00 €
	Q3 = 16	278,00 €	283,00 €
	1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen		
	Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:		
	Qn 2,5 bzw. Q3 = 4	170,00 €	174,00 €

Qn 6 bzw. Q3 = 10	198,00 €	203,00 €
Q3 = 16	240,00 €	244,00 €
2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch		
2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	190,00 €	196,00 €
2.2. Sonstige Zähler	95,00 €	98,00 €
3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung) **3.1.** Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung trägt der Wasserabnehmer	Gebührenbescheid auf der Grundlage der Kostenrechnung der Prüfstelle	
3.2. Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung Je nach Größe des Zählers werden folgende Gebühren erhoben:		
Qn 2,5 bis Qn 6 bzw. Q3 = 4 bis Q3 = 16	104,50 €	107,80 €
Q3 = 25	570,00 €	588,00 €
Q3 = 63 und Q3 = 100	760,00 €	784,00 €
Q3 = 160, Qn 150 und Qn 250	950,00 €	980,00 €

IV. Sonstige Änderung/Ergänzung der Wassergebührensatzung

Seit dem Inkrafttreten der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID) am 20. April 2016 wurden Wasserzähler mit EWG-Zulassung nach dem Ablauf ihrer Eichfristen durch Wasserzähler mit der neuen Zulassung ersetzt. Die Wassergebührensatzung enthält daher in § 3 Abs. 6 eine Tabelle, der entnommen werden kann, welche Zähler mit neuer und alter Zulassung einander gleichgestellt sind.

Im Trinkwassernetz gibt es inzwischen mehrere Zählergrößen, die ausschließlich eine Zulassung nach MID aufweisen. Wegen laufender Eichfristen gibt es aber auch Zählergrößen, bei welchen Zähler mit neuer und alter Zulassung verbaut sind sowie Zähler, die es nur mit der alten Zulassung gibt. Die Durchflusswerte für Zähler mit EWG-Zulassung und Zähler mit MID-Zulassung werden in m³/h gemessen und unterscheiden sich nur geringfügig, da die Zähler technisch baugleich sind. Die Satzung muss gleichwohl bezüglich der genauen Bezeichnung der Zählergrößen und des Durchflusses an einigen Stellen redaktionell angepasst werden:

1. Änderung von § 3 Abs. 2 der Wassergebührensatzung

In § 3 Abs. 2 der Wassergebührensatzung ist geregelt, auf welcher Grundlage Wohneinheitengleichwerte für gewerblich genutzte Einheiten gebildet werden. Bisher wurde dafür als Grundlage der „maximale Nenndurchfluss der Wasserzähler“ (Qmax m³/h) angegeben. Dies ist zum einen ungenau, weil es sich richtigerweise um den „größten Durchfluss“ (Qmax m³/h) handelt. Zum anderen ist es sinnvoll, hier eine Regelung für die Zähler mit MID-Zulassung zu ergänzen, bei welchen die Wohneinheitengleichwerte auf der Grundlage des „Überlastungsdurchflusses“ (Q4 m³/h) gebildet werden.

2. Änderung von § 3 Abs. 3 der Wassergebührensatzung

§ 3 Abs. 3 enthält eine Regelung dazu, bei welcher Zählergröße gewerbliche Einheiten den Wohneinheiten gleichgestellt sind. Hier wird zur Zählergröße Qn 2,5 die diesem Zähler entsprechende Zählergröße mit MID-Zulassung, nämlich der Zähler der Größe Q3 = 4, ergänzt.

3. Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 1 der Wassergebührensatzung

In § 3 Abs. 4 Satz 1 der Wassergebührensatzung ist geregelt, wie der Anschlusswert bei mindestens teilweise gewerblicher Nutzung gebildet wird. Hier muss die dem Zähler Qn 6 entsprechende Zählergröße mit MID-Zulassung (Q3 = 10) ergänzt werden.

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2026.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Änderung der Trinkwassergebührensatzung hat langfristig keine Auswirkungen auf das Klima, weil mit den Trinkwassergebühren lediglich die Kosten der Trinkwasserversorgung refinanziert werden. Inhaltlich ist für die Trinkwasserversorgung zwar ein hoher Aufwand an Energie erforderlich. Andererseits bedeutet die Fortsetzung der Instandsetzungsstrategien der vergangenen Jahre in die Leitungsinfrastruktur aber auch, dass Wasserverluste durch veraltete Materialien vermieden werden können, was die Ressource Trinkwasser schont. Dies ist aufgrund des Klimawandels und zunehmender Wasserknappheit angezeigt.

Zeitplan

Die neuen Gebührensätze gelten ab dem 1.01.2026.

Anlagen

1: 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal

2: Trinkwassergebührenkalkulation für das Jahr 2026

3: Wassergebührensatzung in Gestalt der 12. Änderung vom 19.12.2024